Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1116

02. 12. 81

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 9/902 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/902 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	**Dr. von Wartenberg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. von Wartenberg

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/902 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 62. Sitzung am 29. Oktober 1981 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. November 1981 beraten und ihm zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 2. Dezember 1981 beraten.

Die Bundesregierung legt den am 12. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea abgeschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zur Ratifizierung vor.

Verträge dieser Art sind schon in zahlreichen Fällen abgeschlossen worden. Soweit die Verträge in Kraft sind, haben sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben.

Der jetzt vorliegende Vertrag folgt dem dem Ausschuß bekannten Musterabkommen. Er fördert wie alle anderen Abkommen die privaten Kapitalanlagen in den jeweiligen Ländern und gewährt den Investoren ausreichenden Rechtsschutz. Um die Anlage privaten deutschen Kapitals in dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zu fördern, wird eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei verboten. Die Kapitalanlagen werden vollen Rechtsschutz genießen; allerdings nur dann, wenn sie vorher von der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea schriftlich genehmigt worden sind. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen eine angemessene Entschädigung. Ferner enthält das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage in dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea von Bedeutung sind, wie z. B. die Meistbegünstigung und der freie Transfer des Kapitals. Im Falle außerordentlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten sind gewisse Einschränkungen des Transfers möglich. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre. Eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages würden die vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 15 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz genießen. Die bereits vor Inkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen unterliegen ebenfalls dem Schutz des Vertrages. Der Ausschuß hat die Bedeutung dieser Verträge sowohl für den jeweiligen Vertragsstaat als auch für die deutsche Wirtschaft mehrfach gewürdigt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Dr. von Wartenberg

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838